



K 1.4.8 Heimvertrag

Zwischen dem

Diakonischen Werk- Stadtverband Hannover e.V.

- als Träger -

des **Pflegeheims Badenstedt, Eichenfeldstraße 20, 30455 Hannover**

- Name der Einrichtung -
vertreten durch den Einrichtungsleiter

und

Frau / Herrn _____

bisher wohnhaft in _____

vertreten durch _____
(rechtlicher Betreuer/ Bevollmächtigter)

wird mit Wirkung vom _____ auf unbestimmte Zeit folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Einrichtungsträger

(1) Frau / Herr _____

zieht zum _____ in die Einrichtung ein.

(2) Die Einrichtung für alte und pflegebedürftige Menschen wird in praktischer Ausübung christlicher Nächstenliebe im Sinne der Diakonie als Wesens- und Lebensäußerung der Evangelischen Kirche geführt (Grundrichtung und Konzeption der Einrichtung).

Der Bewohner erkennt die Grundrichtung der Einrichtung an.

§ 2 Vertragsgrundlagen

(1) Die vorvertraglichen Informationen der Einrichtung nach § 3 Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WVBG) sind Vertragsgrundlage, dazu gehört insbesondere die Darstellung der Wohn- und Gebäudesituation, Konzeption, Entgelte und Pflege- und Betreuungsleistung sowie die Ergebnisse der Qualitätsprüfungen.

(2) Weitere Vertragsgrundlagen sind der Landesrahmenvertrag nach §75 SGB XI, die Vergütungsvereinbarung nach § 84 SGB XI so wie der Versorgungsvertrag nach §72 SGB XI in der jeweils gültigen Fassung. Soweit sie diesem Vertrag nicht in der Anlage beigefügt sind, werden sie von der Einrichtung auf Nachfrage zur Verfügung gestellt.



§ 3 Leistungen der Einrichtung

- (1) Die Einrichtung erbringt dem Bewohner folgende Leistungen:
- a) Unterkunft in einem
 - Einzelzimmer- Nr.: _____
 - Doppelzimmer- Nr.: _____
 - b) Verpflegung in folgendem Umfang:
 - > Normalkost: Frühstück
Mittagessen
Nachmittagskaffee
Abendessen
Zwischenmahlzeiten
 - > Bei Bedarf: leichte Vollkost oder
Diätkost nach ärztlicher Anordnungsowie eine ausreichende jederzeit erhältliche Getränkeversorgung (insbesondere Kaffee, Tee, Mineralwasser).
 - c) dem Pflegebedarf sowie dem Gesundheitszustand des Bewohners entsprechende Pflege und Betreuung nach dem allgemein anerkannten Stand medizinisch-pflegerischer Erkenntnisse nach dem SGB XI (Pflegestufe)
 - > Pflegestufe I
 - > Pflegestufe II
 - > Pflegestufe III
 - > außergewöhnlicher hoher und intensiver Pflegeaufwand („Härtefall“) entsprechend dem Landesrahmenvertrag für stationäre Pflegeeinrichtungen gem. § 75 SGB XI
 - d) Pflege und Betreuung, die nicht in den leistungsrechtlichen Rahmen des SGB XI fällt (sog. Stufe 0 nach § 61 SGB XII)
 - e) Zusätzliche Betreuung und Aktivierung des pflegebedürftigen Bewohners mit erheblichem Bedarf an allgemeiner Beaufsichtigung und Betreuung (Personenkreis gem. § 87b SGB XI).
 - f) Die Unterkunft umfasst weiterhin:
die Reinigung des überlassenen Wohnraumes
 - Häufigkeit : 2 x wöchentlich Grundreinigung des Zimmers
5 x wöchentlich Grundreinigung Sanitärraum
 - die Wartung und Unterhaltung der Gebäude, Einrichtung und Ausstattung, technischen Anlagen und Außenanlagen; die Bereitstellung, Instandhaltung und Reinigung der von der Einrichtung zur Verfügung gestellten Wäsche sowie das maschinelle Waschen und maschinelle Bügeln der persönlichen Wäsche und Kleidung im üblichen Umfang und ohne chemische Reinigung
 - g) Hält die Einrichtung einen Zimmerwechsel für erforderlich, kann ein solcher bei Einverständnis des Bewohners erfolgen.
- (3) Die Gemeinschaftsräume (z.B. Gruppen- und Bewegungsraum, Lese- und Andachtsraum, Speisesaal diverse Sitzecken) stehen dem Bewohner zur Mitbenutzung zur Verfügung.



- (4) Auf Wunsch des Bewohners übergibt die Einrichtung durch den Hausmeister Schlüssel für das Wertfach und für das Zimmer. Die Anfertigung weiterer Schlüssel darf nur die Einrichtungsleitung veranlassen. Der Verlust von Schlüsseln ist umgehend der Einrichtungsleitung zu melden; die Ersatzbeschaffung erfolgt durch die Einrichtung, bei Verschulden des Bewohners i.S.v. § 12 Abs. 1 Satz 1 dieses Vertrages auf seine Kosten. Alle Schlüssel sind Eigentum der Einrichtung. Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses im beiderseitigen Einvernehmen oder durch Kündigung hat der Bewohner die Schlüssel vollzählig an die Einrichtung zurück zu geben.
- (5) Es gilt die freie Arzt- und Apothekenwahl, erforderlichenfalls ist die Einrichtung dem Bewohner bei der Vermittlung dieser Leistungen behilflich

§ 4 Zusatzleistungen gem. § 88 SGB XI

- (1) Der Bewohner und die Einrichtung können die Erbringung besonderer Komfortleistungen bei Unterkunft und Verpflegung sowie zusätzliche pflegerische-betreuende Leistungen i.S.d. § 88 SGB XI vereinbaren
- (2) Wird eine vereinbarte Zusatzleistung nicht in Anspruch genommen, so kann das Entgelt nur ermäßigt werden, wenn dadurch bei der Einrichtung eine Kostenersparnis eintritt.
- (3) Die Einrichtung wird dem Bewohner gegenüber eine Erhöhung der Entgelte für die vereinbarten Zusatzleistungen spätestens 4 Wochen vor dem Zeitpunkt, an dem sie wirksam werden sollen, schriftlich geltend machen und begründen.

§ 5 Sonstige Leistungen

- (1) Der Bewohner und die Einrichtung können die Erbringung sonstiger Leistungen vereinbaren.
- (2) Wird eine vereinbarte sonstige Leistung nicht in Anspruch genommen, so kann das Entgelt nur ermäßigt werden, wenn dadurch eine Kostenersparnis bei der Einrichtung eintritt.
- (3) Die Einrichtung wird dem Bewohner gegenüber eine Erhöhung der Entgelte für die vereinbarten sonstigen Leistungen spätestens 4 Wochen vor dem Zeitpunkt, an dem sie wirksam werden sollen, schriftlich geltend machen und begründen.

§ 6 Leistungsentgelt

- (1) Die Entgelte für die Leistungen gem. § 2 richten sich nach den mit den Kostenträgern (zuständigen Pflegekassen und Sozialhilfeträgern) jeweils getroffenen Vergütungsvereinbarungen.
- (2) Das jeweils gültige gesamte Leistungsentgelt ist in der Anlage K 1.4.4 ersichtlich. Die gesetzliche Pflegeversicherung erbringt entsprechend der Pflegestufe einen Teil der Kosten.
- (3) Ist die Entscheidung der Pflegekasse über die Pflegestufe bei Einzug noch nicht erfolgt,

behält sich die Einrichtung vor, die Pflegestufe einzuschätzen und die Leistungsentgelte gemäß dieser Einschätzung zu erheben.

Bis zur schriftlichen Bescheidung der Pflegestufe durch die Pflegekasse erkennt der Bewohner die von der Einrichtung erfolgte Einschätzung an und trägt die entsprechenden Entgelte. Einrichtung und Bewohner verpflichten sich, eventuell entstandene Differenzbeträge zwischen der von der Einrichtung vorübergehend festgesetzten Pflegestufe und der von der Pflegekasse durch Bescheid festgesetzten Pflegestufe ab Einzugsdatum auszugleichen.

- (4) Das Entgelt für Unterkunft und das Entgelt für Verpflegung schuldet der Bewohner bzw. der Kostenträger.

Dem Bewohner werden die betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen mit diesem Vertrag gesondert in Rechnung gestellt. Es gilt § 82 Abs. 4 SGB XI.

Für Sozialhilfeempfänger übernimmt der Sozialhilfeträger den Betrag der betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen nach Maßgabe des § 75 Abs. 5 Satz 3 SGB XII (Abschluss einer Vereinbarung zwischen Einrichtung und Sozialhilfeträger nach Kapitel 10 SGB XII).

Der Bewohner schuldet das Entgelt für Zusatzleistungen der Einrichtung gegenüber, sofern nicht ein Kostenträger die Entgeltzahlung für diese Leistungen übernimmt. Soweit ein Kostenträger Leistungsentgelte ganz oder teilweise nicht übernimmt, ist der Bewohner verpflichtet, den entstehenden Differenzbetrag zu tragen.

- (5) Die Einrichtung ist berechtigt, das Entgelt durch einseitige Erklärung zu erhöhen, wenn sich die bisherige Berechnungsgrundlage verändert und sowohl die Erhöhung als auch das erhöhte Entgelt angemessen sind. Eine Erhöhung des Investitionsbetrages ist nur zulässig, soweit er betriebsnotwendig ist und nicht durch öffentliche Förderungen gedeckt wird. Die Einrichtung hat dem Bewohner die beabsichtigte Erhöhung des Entgelts schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Aus der Mitteilung muss der Zeitpunkt hervorgehen, zu dem die Einrichtung die Erhöhung des Entgelts verlangt. In der Begründung muss sie unter Angabe des Umlagemaßstabs die Positionen benennen, für die sich durch die veränderte Berechnungsgrundlage Kostensteigerungen ergeben, und die bisherigen Entgeltbestandteile den vorgesehenen neuen Entgeltbestandteilen gegenüberstellen. Der Bewohner schuldet das erhöhte Entgelt frühestens vier Wochen nach Zugang des hinreichend begründeten Erhöhungsverlangens. Der Bewohner muss rechtzeitig Gelegenheit erhalten, die Angaben der Einrichtung durch Einsichtnahme in die Kalkulationsunterlagen zu überprüfen.
- (6) Die Einrichtung ist berechtigt, dass Entgelt durch einseitige Erklärung zu ändern, wenn der individuelle Betreuungs- und Pflegebedarf des Bewohners zunimmt oder abnimmt. Die Änderung ist bei entsprechender Feststellung durch den Leistungsbescheid der Pflegekasse zulässig, wenn die Einrichtung die Entgeltveränderung vorab dem Bewohner schriftlich begründet hat. In dieser Begründung sind die bisherigen und die veränderten Leistungen sowie die jeweils dafür zu entrichtenden Entgelte gegenüber zu stellen. Die Erhöhung wird wirksam mit dem im Leistungsbescheid der Pflegekasse genannten Datum, jedoch nicht vor Zugang des Erhöhungsverlangens bei dem Bewohner.
- (7) Bei vorübergehender Abwesenheit wird ein Leistungsentgelt nach Maßgabe des nds. Landesrahmenvertrages für die vollstationäre Pflege gemäß § 75 Abs. 1 SGB XI in der jeweils aktuellen Fassung berechnet. Die aktuelle Regelung zur vorübergehenden Abwesenheit nach dem nds. Landesrahmenvertrag für die vollstationäre Pflege lautet:



„Der Pflegeplatz ist im Fall vorübergehender Abwesenheit vom Pflegeheim für einen Abwesenheitszeitraum von bis zu 42 Tagen im Kalenderjahr für den Pflegebedürftigen freizuhalten. Abweichend hiervon verlängert sich der Abwesenheitszeitraum bei Krankenhausaufenthalten und bei Aufenthalten in Rehabilitationseinrichtungen für die Dauer dieser Aufenthalte. Während der nach Abs. 1 bestimmten Abwesenheitszeiträume verringern sich - soweit drei Kalendertage überschritten werden - die Pflegevergütung, die Entgelte für Unterkunft und Verpflegung und die Zuschläge nach § 92b SGB XI um 25 vom Hundert. Die Abschlagsbeträge sind kaufmännisch auf volle Euro-Cent-Beträge zu runden. Als Abwesenheitstage gelten nur komplette Abwesenheitstage; Aufnahme- und Entlassungstage zählen als Anwesenheitstage. Der Abschlag gemäß Abs. 2 steht dem Pflegebedürftigen bzw. der Pflegekasse zu. Bezieht der Pflegebedürftige Leistungen nach dem SGB XII, wird der Abschlag mit dem Sozialhilfeträger verrechnet.“

§ 7 Kündigung der Zusatz- und sonstigen Leistungen

- (1) Der Bewohner und die Einrichtung können vereinbarte Zusatzleistungen jeweils mit einer Frist von einem Monat schriftlich kündigen.
- (2) Bei einer Erhöhung des vereinbarten Entgelts ist eine Kündigung für den Bewohner jederzeit für den Zeitpunkt möglich, an dem die Erhöhung wirksam werden soll. Hierbei hat er die der Einrichtung bis zum Eingang der Kündigung bereits entstandenen Aufwendungen zu erstatten.

§ 8 Fälligkeit und Abrechnung

- (1) Die Leistungsentgelte sind jeweils im Voraus am Ersten eines Monats fällig; es ist spätestens bis zum 10. des laufenden Monats zu zahlen (siehe Anlage K 1.4.10). Abweichende Bestimmungen und Vereinbarungen mit Leistungsträgern bleiben unberührt.
- (2) Ergibt sich aufgrund der Abrechnung eine Differenz gegenüber dem nach Absatz 1 in Rechnung gestellten Leistungsentgelt, so ist spätestens mit der nächst fälligen Zahlung ein Ausgleich herbeizuführen. Die Aufrechnung anderer Forderungen ist nur zulässig, wenn diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- (3) Soweit Entgelte von öffentlichen Kostenträgern übernommen werden, wird mit diesen abgerechnet. Der Bewohner wird über die Höhe des übernommenen Anteils informiert.

§ 9 Mitwirkungspflichten

- (1) Der Bewohner ist zur Vermeidung von ansonsten möglicherweise entstehenden rechtlichen und finanziellen Nachteilen gehalten, erforderliche Anträge zu stellen und die notwendigen Unterlagen vorzulegen (z. B. für Leistungen nach SGB XI und XII).
- (2) Der Bewohner ist insbesondere verpflichtet, einen Antrag auf Einstufung und Überprüfung der Einstufung des Bewohners durch die Pflegekasse nach Aufforderung gemäß § 6 Abs. 4 S.3 dieses Vertrages der Einrichtung zu stellen. Weigert sich der Bewohner den Antrag zu stellen, kann die Einrichtung ihm oder dem Kostenträger ab dem ersten Tag des zweiten Monats nach der Aufforderung vorläufig den Pflegesatz nach der nächst höheren Pflegeklasse berechnen. Eine Verjährung dafür ist ausgesetzt. Werden die Voraussetzungen für eine höhere Pflegestufe vom Medizinischen Dienst nicht bestätigt und lehnt die Pflegekasse eine Höherstufung deswegen ab, hat die



Einrichtung dem Bewohner den überzahlten Betrag unverzüglich zurück zu zahlen; der Rückzahlungsbetrag ist rückwirkend ab Zahlung des erhöhten Entgelts mit wenigstens 5 v.H. zu verzinsen. Auf die Kündigungsregelungen in § 17 des Vertrages wird hingewiesen.

§ 10 Eingebrachte Sachen

- (1) Im Einvernehmen mit der Einrichtung kann der Bewohner Möbel und andere Einrichtungsgegenstände in sein Zimmer einbringen. Werden Einrichtungsgegenstände zusätzlich vom Einrichtungsträger übernommen, müssen diese vom Bewohner oder deren Angehörigen nach Auszug entsorgt werden. Die von dem Bewohner eingebrachten elektrischen Geräte müssen vor Einzug in die Einrichtung auf seine Kosten elektrotechnisch geprüft werden- die Prüfung ist der Einrichtung anhand einer Quittung / einer Rechnung nachzuweisen. Die weitere Prüfung erfolgt jährlich durch die Einrichtung oder auf deren Veranlassung. Fernseh- und Radiogeräte der Bewohner müssen bei der GEZ angemeldet sein. Die Gebühr dafür ist unmittelbar an die GEZ zu bezahlen.
Das Waschen der Leibwäsche erfolgt aus hygienischen Gründen ausschließlich in der hauseigenen Wäscherei
- (2) Persönliche Gegenstände des Bewohners können außerhalb der zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten und auch nach Beendigung des Heimvertrages (nach Auszug oder nach Tod) nur auf Grund einer besonderen schriftlichen Vereinbarung untergebracht werden.
- (3) Wertgegenstände können nach Möglichkeit und besonderer Vereinbarung von der Einrichtung in Verwahrung genommen werden.
- (4) Die Geldverwahrung des Bewohners soll nur im verschließbaren Wertfach in seinem Zimmer erfolgen. Die Einrichtung haftet nicht für Diebstähle. Als Zusatzleistung bieten wir dem Bewohner die Verwahrung des Geldes auf einem Taschengeldkonto an

§ 11 Haftung

- (1) Bewohner und Einrichtung haften einander für Sachschäden im Rahmen dieses Vertrages nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Im Übrigen bleibt es dem Bewohner überlassen, eine Sachversicherung abzuschließen.
- (2) Für Personenschäden wird im Rahmen allgemeiner Bestimmungen gehaftet. Das gilt auch für sonstige Schäden.
- (3) Der Bewohner hat eine Privathaftpflicht selbst vorzuhalten
- (4) Im Pflegeheim Badenstedt darf in den Gemeinschaftsräumen und in den privaten Bewohnerzimmern nicht geraucht werden, da alle Räume mit einem Rauchmelder ausgestattet sind. Sollte es bei Verstoß gegen diese Vorgaben zu einem Einsatz der Feuerwehr kommen, sind die Kosten von dem Verursacher zu tragen.



§ 12 Datenschutz

Zur ordnungsgemäßen Erfüllung dieses Vertrages ist die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten notwendig. Der Bewohner stimmt dem zu, soweit dies zur Erfüllung des Vertrages notwendig ist (siehe Anlage K 1.4.11). Eine Entbindung der Schweigepflicht kann nur im Einzelfall erfolgen.

Es gilt das Datenschutzgesetz der EKD (DSG-EKD) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 13 Recht auf Beratung und Beschwerde

Der Bewohner hat das Recht, sich bei der Einrichtung / Heimaufsicht / Heimbeirat beraten zu lassen und sich dort über Mängel bei Erbringung der im Vertrag vorgesehenen Leistungen zu beschweren.

§ 14 Besondere Regelungen für den Todesfall

(1) Im Falle des Todes des Bewohners sind zu benachrichtigen:

1. Herr / Frau _____
(Name, Vorname)

(Anschrift, Telefon, Telefax und E-Mail)

2. Herr / Frau _____
(Name, Vorname)

(Anschrift, Telefon, Telefax und E-Mail)

(5) Die Einrichtung stellt den Nachlass, soweit möglich, durch räumlichen Verschluss sicher.

Unbeschadet einer etwaigen letztwilligen Verfügung oder der gesetzlichen Erbfolge sollen die Sachen des Bewohners an

Herrn / Frau _____

in _____

oder im Verhinderungsfall ausgehändigt werden an

Herrn / Frau _____

in _____

§ 15 Beendigung des Vertragsverhältnisses

- (1) Der Vertrag kann im beiderseitigen Einvernehmen oder durch Kündigung eines Vertragspartners beendet werden. Im Übrigen endet das Vertragsverhältnis mit dem Tod des Bewohners.
- (2) Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses hat eine Räumung der von 2 Tagen zu erfolgen. Nach Ablauf der 2-Tagesfrist kann die Einrichtung eine angemessene Nachfrist setzen. Falls die Sachen des Bewohners nach Ablauf der Frist nicht abgeholt worden sind, können sie auf Kosten des Bewohners oder des Nachlasses durch die Einrichtung anderweitig untergebracht werden.

§ 16 Kündigung durch den Bewohner

- (1) Der Bewohner kann den Vertrag spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats zum Ablauf desselben Monats schriftlich kündigen. Bei einer Erhöhung des Entgelts ist eine Kündigung jederzeit zu dem Zeitpunkt möglich, zu dem die Einrichtung die Erhöhung des Entgelts verlangt.
- (2) Innerhalb von zwei Wochen nach Beginn des Vertragsverhältnisses kann der Bewohner jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Wird dem Bewohner erst nach Beginn des Vertragsverhältnisses eine Ausfertigung des Vertrags ausgehändigt, kann der Bewohner auch noch bis zum Ablauf von zwei Wochen nach der Aushändigung kündigen.
- (3) Der Bewohner kann den Vertrag aus wichtigem Grund jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn ihm die Fortsetzung des Vertrags bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zuzumuten ist.

§ 17 Kündigung durch die Einrichtung

- (1) Die Einrichtung kann den Vertrag nur aus wichtigem Grund kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist zu begründen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 1. die Einrichtung den Betrieb einstellt, wesentlich einschränkt oder in seiner Art verändert und die Fortsetzung des Vertrags für die Einrichtung eine unzumutbare Härte bedeuten würde und der Einrichtung deshalb ein Festhalten an dem Vertrag nicht zumutbar ist,
 2. der Bewohner seine vertraglichen Pflichten schuldhaft so gröblich verletzt, dass der Einrichtung die Fortsetzung des Vertrags nicht mehr zugemutet werden kann; dies gilt insbesondere dann, wenn der Bewohner seine Mitwirkungspflicht dadurch verletzt, dass er trotz Aufforderung der Einrichtung nach § 9 Abs. 2 des Vertrages bei der Pflegekasse keinen Antrag auf Höherstufung stellt, oder
 3. der Bewohner
 - a) für zwei aufeinander folgende Termine mit der Entrichtung des Entgelts oder eines Teils des Entgelts, der das Entgelt für einen Monat übersteigt, im Verzug ist, oder



- b) in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung des Entgelts in Höhe eines Betrags in Verzug gekommen ist, der das Entgelt für zwei Monate erreicht.

Eine Kündigung des Vertrags zum Zwecke der Erhöhung des Entgelts ist ausgeschlossen.

- (2) Die Einrichtung kann aus dem Grund des Absatzes 1 Satz 3 Nummer 3 nur kündigen, wenn sie zuvor dem Bewohner unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erfolglos eine angemessene Zahlungsfrist gesetzt hat. Ist der Bewohner in den Fällen des Absatzes 1 Satz 3 Nummer 3 mit der Entrichtung des Entgelts für die Überlassung von Wohnraum in Rückstand geraten, ist die Kündigung ausgeschlossen, wenn die Einrichtung vorher befriedigt wird. Die Kündigung wird unwirksam, wenn die Einrichtung bis zum Ablauf von zwei Monaten nach Eintritt der Rechtshängigkeit des Räumungsanspruchs hinsichtlich des fälligen Entgelts befriedigt wird oder eine öffentliche Stelle sich zur Befriedigung verpflichtet.
- (3) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 3 Nummer 2 und 3 kann die Einrichtung den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Im Übrigen ist eine Kündigung bis zum dritten Werktag eines Kalendermonats zum Ablauf des nächsten Monats zulässig.

§ 18 Nachweis von Leistungersatz und Übernahme der Umzugskosten

- (1) Hat der Bewohner nach § 17 Absatz 3 aufgrund eines von der Einrichtung zu vertretenden Kündigungsgrundes gekündigt, ist die Einrichtung dem Bewohner auf dessen Verlangen zum Nachweis eines angemessenen Leistungersatzes zu zumutbaren Bedingungen und zur Übernahme der Umzugskosten in angemessenem Umfang verpflichtet. § 115 Absatz 4 des Elften Buches Sozialgesetzbuch bleibt unberührt.
- (2) Hat die Einrichtung nach § 18 Absatz 1 Satz 1 aus den Gründen des § 18 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 gekündigt, so hat sie dem Bewohner auf dessen Verlangen einen angemessenen Leistungersatz zu zumutbaren Bedingungen nachzuweisen. In den Fällen des § 18 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 hat die Einrichtung auch die Kosten des Umzugs in angemessenem Umfang zu tragen.
- (3) Der Bewohner kann den Nachweis eines angemessenen Leistungersatzes zu zumutbaren Bedingungen nach Absatz 1 auch dann verlangen, wenn er noch nicht gekündigt hat.

_____, den _____

(für die Einrichtung)

Bewohner)

(ggf. rechtlicher Betreuer oder Bevollmächtigter)